



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 438-17/2021-2.1

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Staatliche Schulen in Thüringen

per E-Mail lt. Verteiler

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
Erfurt, den : 25. Januar 2021

## Hinweise zur Nutzung der Thüringer Schulcloud und weiterer Software zu schulischen Zwecken

### Zusatzinformation zum padlet-Dienst der Wallwisher Inc.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Schreiben vom 15.01.2021 haben wir Hinweise zur Nutzung der Thüringer Schulcloud und weiterer Software gegeben. Daraufhin erreichten uns viele Anfragen zum padlet-Dienst der Firma Wallwisher Inc., San Francisco, mit der Bitte um weitere Informationen, warum sich der TLfDI gegen eine schulische Nutzung von padlet ausgesprochen hat.

In der Annahme, dass unter den Lehrerinnen und Lehrern allgemein ein großes Interesse an weiteren Informationen besteht, möchte der TLfDI hier seine Argumentation aus dem o.g. Schreiben ergänzen und Sie bitten, dieses Schreiben im Kollegium Ihrer Schule zu streuen. **Wir betrachten dieses Schreiben auch als Antwort auf die uns vorliegenden Einzelanfragen.**

Wesentlich für die Einschätzung aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Tatsache, dass bei der Nutzung von padlet personenbezogene Nutzerdaten in ein außereuropäisches Land (hier USA) übertragen werden, für das kein Angemessenheitsbeschluss

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

der Europäischen Kommission gemäß Art 45 Abs. 3 DS-GVO vorliegt. In unserem o.g. Schreiben haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der Versuch von Wallwisher Inc., die Datenübertragung auf das sog. „Privacy Shield“ zu stützen, seit dem „Schrems II“-Urteil des EuGH nicht mehr möglich. Nähere Ausführungen zu „Schrems II“ sind ebenfalls in unserem Schreiben vom 15.01.2021 enthalten. Auf Wiederholung wird hier deshalb verzichtet.

Eine Verwendung des Werkzeugs „padlet“ durch eine Schule wäre nur dann rechtskonform, wenn

- im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO (hier der Schulleitung) und dem Verarbeiter der Daten (hier Wallwisher Inc., San Francisco) ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO besteht und
- der Auftragsverarbeiter Wallwisher Inc. hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Verarbeitung im Einklang mit allen Anforderungen der DS-GVO steht (vgl. Art 28 Abs. 1 DS-GVO) und
- in dem Vertrag Grundlagen für die Datenverarbeitung in die USA geregelt sind
  - in Form von Standarddatenschutzklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS-GVO oder
  - durch sonstige Garantien im Sinne von Art. 46 DS-GVO oder
  - durch Ausnahmen nach Art. 49 DS-GVO;
- in dem genannten Vertrag ausgeschlossen wird, dass eine Übertragung von Nutzerdaten an Dritte erfolgt, sofern diese nicht für den Betrieb der Plattform zwingend erforderlich ist oder die erforderliche Einwilligung der Nutzer (siehe unten) eine Datenübertragung an Dritte legitimiert.

Dass offensichtlich Nutzerdaten auch an Dritte fließen, ist für jedermann einfach nachweisbar: Die in der Anlage beigefügte Webbkoll Analyse zeigt auf Seite 6, dass Wallwisher Inc. eine Vielzahl von Tracking-Instrumenten von Drittanbietern eingebunden hat, die für den Zweck der Plattform (Bereitstellung von Informationen vom Nutzer für andere Nutzer) nicht erforderlich sind. (29 Anfragen von 7 verschiedenen Hosts). Auch in der Datenschutzerklärung unter <https://padlet.com/about/privacy> unter dem Punkt „Information related to the Use of the Service“ und „Information recei-

ved from third-party sources“ werden umfangreiche Datensammelaktivitäten ausgewiesen.

Neben der vertraglichen Regelung zwischen Schule und Anbieter ergeben sich grundsätzlich weitere Voraussetzungen für den Einsatz von Software oder Diensten für schulische Zwecke. Sie betreffen das Verhältnis Schule – Nutzer:

- Wenn keine schulrechtliche Regelung besteht, die den Einsatz der Software/des Dienstes gesetzlich vorschreibt oder andere Bedingungen aus Art 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. b) bis f) DS-GVO greifen, sind entsprechende Einwilligungen aller Nutzer (Eltern, Lehrkräfte, Schüler) notwendig (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und durch die Schule nachzuweisen (vgl. Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).
- Die Schule hat Informationspflichten gemäß Art. 13 gegenüber den Betroffenen (hier allen Nutzern, die auf die Software/den Dienst zugreifen).

Bezogen auf padlet mit Datenverarbeitung in den USA stellt die Einwilligung allerdings kein rechtswirksames Mittel dar, weil der Verantwortliche die Einhaltung der technisch-organisatorischen Regelungen der DS-GVO (z. B. Art. 25, 32 ff DS-GVO) gewährleisten können muss. Wenn die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht zu gewährleisten ist, darf der Verantwortliche das Problem nicht im Wege einer Einwilligung auf den Betroffenen abwälzen. Aufgrund der vom EuGH festgestellten Unmöglichkeit, die Einhaltung der technischen-organisatorischen Regelungen in den USA gewährleisten zu können, kann also im Wege der Einwilligung insoweit keine „Legalisierung“ dieser Unmöglichkeit erfolgen. Fazit: Einwilligungen im Zusammenhang mit padlet wären nutzlos und sind deshalb keine Option.

Wie ersichtlich ist, sind die rechtlichen Hürden und der Aufwand für den Einsatz von padlet so hoch, dass gegenwärtig eine Nutzung durch Schulen unmöglich ist. Es bleibt auch offen, ob ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen der Schule und der Wallwisher Inc. abschließbar wäre. Zudem bestehen große Zweifel, ob durch eine Schule das Recht von Betroffenen, z. B. auf Löschung von Bildern und Texten von Schülern, gegenüber Wallwisher Inc. oder Dritten durchsetzbar wäre. Mit Blick auf die

normalerweise regelmäßig abfließenden Nutzerdaten zu Dritten (vgl. Anlage), wird jedoch klar, dass diese hohen Hürden in Europa im Interesse Ihrer Schüler und Kollegen berechtigt sind. Auf andere Möglichkeiten z. B. durch eine Nextcloud-Instanz (selbst oder durch einen europäischen Anbieter gehostet), haben wir bereits verwiesen.

Mit den vorstehenden Informationen wird versucht, die Diskussion über padlet in den Kollegien zu versachlichen und Verständnis für die datenschutzrechtliche Argumentation zu erreichen.

Weitere Rückfragen beantworten wir natürlich gern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Anlage: Analyse der Seite padlet.com mit Webbkoll (<https://webbkoll.dataskydd.net/de>)